

Ordnung für das Grundpraktikum des Bachelorstudiengangs Maschinenbau des Fachbereichs „Maschinenbau, Mechatronik, Materialtechnologie“, geändert am 21. Januar 2010, in Kraft getreten am 01. März 2010

§ 1 Ziele und Inhalte des Grundpraktikums

Die fachbezogene praktische Tätigkeit im Grundpraktikum ist eine wesentliche Grundlage für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen in technischen Studienfächern. Sie soll weniger dazu dienen, besondere Handfertigkeiten zu erlernen, sondern soll vielmehr eine in die Breite gehende Tätigkeit sein, die den Praktikantinnen und Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über die vielschichtigen Erscheinungen des technischen Betriebes vermittelt. Dazu gehört insbesondere ein aus eigener Anschauung gewonnener Einblick in:

- typische Methoden der Formgebung und Bearbeitung von Werkstoffen
- Aufbau und Funktion von Werkstücken und Maschinen
- Organisation betrieblicher Vorgänge, Arbeitsvorbereitung, Akkordsysteme
- menschlich - soziale Verhältnisse eines Betriebes.

§ 2 Dauer und zeitlicher/inhaltlicher Ablauf des Grundpraktikums

(1) Für das Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau des Fachbereichs 12 der Fachhochschule Gießen-Friedberg ist ein Grundpraktikum von insgesamt 10 Wochen nachzuweisen.

(2) Es wird empfohlen, das Grundpraktikum vollständig vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Das Absolvieren von mindestens 5 Wochen sind jedoch verpflichtend vor der Immatrikulation nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(3) Das Grundpraktikum muss bis zum Ende des 3. Semesters gemäß Anlage 1 vollständig abgeschlossen sein. Das Erbringen von und die Anmeldung zu Modulleistungen sind ab dem 4. Semester nur möglich, wenn der Abschluss des Grundpraktikums in vollem Umfang nachgewiesen und von der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten des Fachbereiches für den Studiengang anerkannt ist.

(4) Das Grundpraktikum soll sich aus mehreren der nachfolgend genannten Tätigkeitsbereiche zusammensetzen mit einer Aufenthaltsdauer von 1-3 Wochen je Tätigkeitsbereich:

	<i>Tätigkeitsbereich</i>	<i>Typische Tätigkeiten</i>
1.	<i>Handbearbeitung von Werkstoffen</i>	<i>Anreißen, Sägen, Feilen, Bohren, Reiben, Gewindeschneiden</i>
2.	<i>Urformen</i>	<i>Gießen, Spritzgießen, Sintern</i>
3.	<i>Umformen</i>	<i>Schmieden, Walzen, Strangpressen, Tiefziehen, Biegen</i>
4.	<i>Trennen</i>	<i>Drehen, Fräsen, Schleifen</i>
5.	<i>Fügen</i>	<i>Schweißen, Löten, Kleben, Verschrauben, Montieren</i>
6.	<i>Beschichten</i>	<i>Lackieren, Galvanisieren, Feuerverzinken</i>
7.	<i>Stoffeigenschaften ändern</i>	<i>Härten, Glühen</i>
8.	<i>Qualitätssicherung, Werkstofflabor</i>	<i>Messen, Prüfen, Kontrollieren</i>
9.	<i>Entwicklung, Konstruktion</i>	<i>Konstruieren, Konzipieren, Entwerfen</i>

§ 3 Ausbildungsbetriebe

(1) Das Grundpraktikum soll in größeren Betrieben mit möglichst mehr als 20 Beschäftigten, insbesondere der Maschinen-, ggf. Elektro- oder Kfz-Industrie abgeleistet werden. Es kommen solche Betriebe in Frage, bei denen Einsicht geboten wird in

- moderne Fertigungsverfahren

- wirtschaftliche Arbeitsweisen und
- die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse.

(2) Eine Tätigkeit in Klein- und Handwerksbetrieben oder im Bereich handwerksmäßiger Reparatur (z. B. von Kraftfahrzeugen) kann in der Regel nicht anerkannt werden.

(3) Die Wahl des Betriebes ist der Praktikantin oder dem Praktikanten überlassen. Sie oder er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbildung dieser Ordnung entspricht. Es wird empfohlen, für die Praktikantentätigkeit geeignete Betriebe bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. beim Arbeitsamt zu erfragen. Praktika oder Adressen von Praktika werden von der Fachhochschule nicht vermittelt.

§ 4 Berichte und Zeugnisse

(1) Damit die Praktikantin oder der Praktikant das durch die praktische Tätigkeit Gelernte verfestigen und vertiefen kann, muss ein Berichtsheft geführt werden, d.h. für jede Woche zwei DIN A4 Seiten. Neben einer kurzen tabellarischen Wochenübersicht (welche Tätigkeiten an welchem Wochentag verrichtet wurden) soll ein knapp gefasster Bericht mit Skizzen den technischen Schwerpunkt dieser Woche beschreiben (keine Tagebuchform).

(2) Das Berichtsheft ist außerhalb der Arbeitszeit zu führen und der im Betrieb verantwortlichen Person in regelmäßigen Zeitabständen sowie beim Austritt aus dem Praktikantenverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(3) Am Ende des Praktikumsabschnittes wird der Praktikantin oder dem Praktikanten ein detailliertes Zeugnis ausgestellt, aus dem die Beschäftigungsdauer sowie die in den einzelnen Abteilungen verbrachte Zeit zu ersehen ist.

§ 5 Anerkennung

(1) Die Wochenberichte sind zusammen mit den Originalzeugnissen der oder dem Praktikumsbeauftragten des Fachbereiches zur Anerkennung vorzulegen. Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit eine praktische Tätigkeit auf die vorgeschriebene Praxis angerechnet werden kann. Die Studierenden haben selbst dafür zu sorgen, dass rechtzeitig die vorgeschriebene Wochenzahl anerkannt wird. Über das ordnungsgemäß abgeleistete Grundpraktikum stellt die oder der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs eine Bescheinigung aus.

(2) Die an einer Fachoberschule (FOS) der Organisationsform A (ohne vorausgehende Berufsausbildung) mit Schwerpunkt Maschinenbau, Elektrotechnik oder Mechatronik bzw. die an einem beruflichen Gymnasium mit Schwerpunkt Technik absolvierte praktische Ausbildung kann mit bis zu 5 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet werden, sofern ein Zeugnis vorgelegt wird, aus dem Art, Umfang und Gleichwertigkeit der praktischen Ausbildung ersichtlich ist. Auch eine einschlägige praktische Tätigkeit bei der Bundeswehr oder während der Ableistung des Zivildienstes kann auf das Praktikum angerechnet werden, sofern detaillierte Angaben (Berichtsheft, Bescheinigungen) einer entsprechenden Dienststelle vorliegen.

(3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die eine für das Studium des Studienganges Maschinenbau einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen (siehe beispielhaft nachfolgende, nicht abschließende Berufsliste), können die Anrechnung ihrer Ausbildung als Praktikum beantragen.

*Anlagenmechaniker/-in,
Aufbereitungsmechaniker/-in,
Behälter- und Apparatebauer/-in,
Bootsbauer/-in,
Büchsenmacher/-in,
Chirurgiemechaniker/-in,
Drahtwarenmacher/-in,
Drahtzieher/-in,
Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik,
Fahrradmonteur/-in,
Feinwerkmechaniker/-in,
Fertigungsmechaniker/-in,
Fluggerätemechaniker/-in,
Fräser/-in, Gießereimechaniker/-in,
Industriemechaniker/-in,
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in,
Konstruktionsmechaniker/-in,
Leichtflugzeugbauer/-in,
Mechaniker/-in für Karosserieinstandhaltungstechnik,
Mechaniker/-in für Land- und Baumaschinentech-
nik,
Mechaniker/-in für Reifen- und Vulkanisationstechnik,
Metall- und Glockengießer/-in,
Metallbauer/-in,
Metallblasinstrumentenmacher/-in,
Metallschleifer/-in,
Modellbauer/-in,
Modellbaumechaniker/-in,
Produktionsmechaniker/-in für Textil,
Produktionstechnologe/-in,
Revolverdrehler/-in,
Schleifer/-in,
Schneidwerkzeugmechaniker/-in,
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin,
Teilezurichter/-in,
Uhrmacher/-in,
Verfahrensmechaniker/-in für Beschichtungstechnik,
Verfahrensmechaniker/-in in der Hütten- und Halbzeugindustrie,
Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik,
Verpackungsmittelmechaniker/-in,
Werkstoffprüfer/-in,
Werkzeugmechaniker/-in,
Zahn-techniker/-in,
Zerspanungsmechaniker/-in,
Zweiradmechaniker/*

§ 6 Die oder der Praktikumsbeauftragte

(1) Die Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten für den Bachelorstudiengang Maschinenbau werden in der Regel von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereiches wahrgenommen. Sie oder er befasst sich mit allen Fragen des Grundpraktikums. Ihr oder ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studierenden und auch der Praxisstellen sowie die Anerkennung der praktischen Tätigkeit und der Praxisstellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2009 in Kraft.